

5 B 89/44 und 5 J 94/44

7 J 139/44 7 J 130/44

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES

In der Strafsache gegen

- 1.) die Kellnerin Theresia M e l l e r aus Wien XI, Römersthalgasse 5/2, geboren am 27. Januar 1918 in Wien, staatenlos,
 - 2.) den Eisendrehergehilfen Karl R y b a aus Wien XI, Simmeringer Hauptstr. 142/150, geboren dort am 31. Juli 1906,
 - 3.) den Dreher Eduard F i s c h e r aus Wien XX, Handelskai 52, geboren am 22. Februar 1917 in Wien,
- sämtlich in dieser Sache in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u. a.

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 30. Oktober 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitz,

Kammergerichtsrat Dr. Makart,

Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,

NSKK-Obergruppenführer Seydel,

Abschnittsleiter der NSDAP. Treffer,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Kammergerichtsrat Bischoff,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte R y b a hat von Anfang 1943 bis zum Oktober 1943 in Wien als Funktionär einer Betriebszelle innerhalb des städtischen Gaswerkes in Wien-Simmering den kommunistischen Hochverrat organisatorisch und propagandistisch vorbereitet und dadurch zugleich die Feinde des Reiches begünstigt. Er wird daher zum Tode verurteilt.

Die Ehrenrechte werden ihm für immer aberkannt.

Die Angeklagte M e l l e r hat im Herbst 1942 den aus Frankreich in Wien eingesetzten jüdischen kommunistischen Funktionär G r e i f bei sich aufgenommen, hat ihre Wohnung zur Aufbewahrung

kommunistischer

7 7443.

kommunistischer Zersetzungsschriften zur Verfügung gestellt, hat sich selbst bei der Verteilung der Hetzschriften beteiligt und selbst Genossen zur illegalen Mitarbeit geworben. Sie wird daher wegen Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form, Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte P i s c h e r hat im Jahre 1943 von der Flugschriftenverbreitung eines kommunistischen Funktionärs sowie von dessen Bestrebungen der Verbindungsaufnahme zu Staatsfeinden sichere Kenntnis erlangt, aber vorsätzlich Anzeige unterlassen. Er wird daher zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Auf die Strafe werden neun Monate der Haft angerechnet. Die Ehrenrechte werden ihm auf sechs Jahre aberkannt.

Die Einziehung von 512,62 RM kommunistischer Parteigelder - sicher gestellt bei der Angeklagten Keller - wird angeordnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e .

I. Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1.) Die ledige staatenlose Angeklagte M e l l e r ist die Tochter eines volljüdischen Kaufmanns und einer arischen Mutter. Einen Beruf hat sie nicht erlernt. Sie verdiente ihren Lebensunterhalt als Gelegenheitsarbeiterin, Hausbesorgerin, Arbeiterin in einer Metallwarenfabrik und zuletzt als Kellnerin in einem Kaffeehaus in Wien. *

Von 1930 bis 1936 war sie Mitglied der Sozialistischen Arbeiterjugend. In den Jahren 1936/37 betätigte sie sich im Rahmen der Roten Hilfe für die KPÖ.

Nach dem Anschluß wurde sie Mitglied des RLB und gehörte auch eine Zeitlang der DAF an.

Sie war Angehörige des polnischen Staates und ist nach dessen Beseitigung staatenlos geworden.

2.) Der Angeklagte R y b a, Sohn eines Holzdrechslers, war von 1927 bis zu seiner Festnahme am 15. April 1944 im Städtischen Gaswerk Wien - Simmering in seinem erlernten Beruf als Eisendreher beschäftigt und verdiente zuletzt 245 RM monatlich. Im Januar 1939 wurde er erstmalig zum Heeresdienst eingezogen, leistete im Februar 1939 den Soldateneid und nahm in einer leichten Flakabtei-

lung

lung am Kriege gegen Frankreich teil. Ab Februar 1941 war er wieder im Gaswerk Simmering tätig. Im November 1943 wurde er erneut zur Wehrmacht einberufen, in einer Flak-Scheinwerferabteilung bei Witebsk eingesetzt und am 1. Februar 1944 zum Gefreiten befördert. Verwundet ist er nicht, Er hat auch keine Auszeichnungen erhalten. Er ist deutscher Reichsangehöriger.

Aus seiner Ehe ist ein 16 Jahre alter Sohn (Kaufmannslehrling) hervorgegangen, der zur Zeit in vormilitärischer Ausbildung steht. Ein Bruder seiner Ehefrau ist im Spanienkriege auf Seiten der Roten gefallen, der andere hat sich 1934 in die Sowjetunion begeben.

Der Angeklagte war von 1927 bis 1934 Mitglied der SPÖ und zeitweise des Republikanischen Schutzbundes und gehörte von 1934 bis 1938 der Vaterländischen Front an. 1938 trat er in das NSKK ein, aus dem er anlässlich dieses Strafverfahrens am 10. Oktober 1944 ausgeschlossen worden ist.

3.) Der Angeklagte Fischer, dessen Vater Kupferschmied war, hat das Dreherhandwerk erlernt und in seinem Beruf - abgesehen von einer einjährigen Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit - gearbeitet. Seit dem 5. August 1942 war er bei der Schraubenfabrik Spaniel in Wien dienstverpflichtet. Sein wöchentlicher Nettolohn betrug 65-70 RM.

Seine kinderlos gebliebene Ehe ist geschieden.

Vom Dezember 1938 bis März 1939 war Fischer als Panzerschütze bei der Wehrmacht und leistete im Februar oder März 1939 den Soldateneid.

Während seiner Lehrzeit war Fischer freigewerkschaftlich organisiert. Nach dem Umbruch trat er der DAF bei.

Er ist von Geburt an deutscher Reichsangehöriger.

Sämtliche Angeklagte sind bisher unbestraft.

II. Sachverhalt.

1.) Im Jahre 1942 entsandte die Auslandsleitung der KPÖ mehrere als französische Zivilarbeiter getarnte kommunistische Funktionäre zum Arbeitseinsatz nach Wien, um die zerschlagene kommunistische Organisation wieder aufzubauen. Zu den eingereisten, vorwiegend aus Juden und Halbjuden bestehenden Mitgliedern der "Neuen Wiener Leitung der KPÖ" gehörte auch der ausgebürgerte Maschineningenieur

Walter

Walter Israel Greif, mit dem die Angeklagte Meller sich bereits 1936 angefreundet hatte und dessen Betätigung für die KPÖ ihr damals schon bekannt war. Mit Wissen der Angeklagten Meller verließ Greif im Frühjahr 1937 Wien und begab sich nach Paris. Im Jahre 1939 äußerte Greif brieflich den Wunsch, sie möge ihm nach Paris folgen. Da innerhalb des Jahres der Krieg ausbrach, unterblieb ihre Ausreise.

Kurz nach seiner Ankunft in Wien im November 1942 suchte Greif überraschend die Angeklagte Meller in deren aus einem Zimmer und Küche bestehenden Wohnung auf. Sie nahm die alten Beziehungen zu ihm wieder auf und gewährte ihm Unterkunft in ihrer Kleinwohnung bis zu beider Festnahme am 28. August 1943.

Greif berichtete der Angeklagten Meller über seine Erlebnisse während seiner fünfjährigen Abwesenheit im Auslande, setzte sie auch davon in Kenntnis, daß er auf Seiten der Roten am Bürgerkrieg in Spanien teilgenommen hatte, und teilte ihr mit, daß er unter dem falschen Namen Alphonse Müller getarnt als französischer Zivilarbeiter von Paris nach Wien zu dem Zwecke gekommen sei, die KPÖ wieder aufzubauen.

Im Frühjahr 1943 lernte sie durch Greif die ebenfalls aus Frankreich entsandten kommunistischen Funktionäre Ludwig Beer, Frieda Günzburg (beide Halbjuden) und Gottfried Kubasta kennen und erfuhr auch, daß sie unter falschem Namen am Aufbau der KPÖ in Wien tätig waren. Auch Beer übernachtete im August 1943 einige Male in der Wohnung der Angeklagten Meller, während Greif "als französischer Zivilarbeiter" nach Paris auf Urlaub gefahren war.

Die Angeklagte Meller war auch damit einverstanden, daß spätestens ab Frühjahr 1943 ihre Wohnung von Greif zur Aufbewahrung von kommunistischen Zersetzungsschriften benutzt wurde. In ihrer Gegenwart entnahm er seinem aus Frankreich mitgebrachten Koffer kommunistische Druckschriften "Rote Fahne", die sich in einem Doppelboden des Koffers befanden. Ebenfalls im Frühjahr 1943 brachte Greif ein größeres Paket der kommunistischen Flugschrift "Stalingrad - Tunesten" in die Wohnung der Meller. Im August 1943 holte sie in Greifs Auftrage 3-400 Stücke der Flugschrift "Bomben über Wiener-Neustadt" von der kommunistischen Funktionärin Günzburg und bewahrte sie in ihrer Wohnung für Greif auf. Sie nahm von dem Inhalt der Schriften Kenntnis. Größere Mengen erhielten Beer und Kubasta zur Verbreitung.

Im August 1943 machte Kubasta die Angeklagte Meller mit der Lit.-Frau der kommunistischen Bezirksleitung Floridsdorf (Barbara Schneider) zu dem Zweck bekannt, damit die Angeklagte ihr in Zukunft das für den Stadtbezirk Floridsdorf bestimmte Propagandamaterial überbringen könne. Eine größere Anzahl der kommunistischen Zersetzungsschriften "Bomben auf Wiener-Neustadt" nahm die Lit.-Frau von der Angeklagten zur Verteilung an Gesinnungsfreunde entgegen. Um diese Zeit erhielt die Angeklagte in ihrer Wohnung von Beer ein Paket Flugschriften mit der Bitte, es ihm noch an demselben Tage in den Abendstunden zu einem Treff in der Gudrunstraße zu bringen. Beer gab ihr diesen Auftrag, weil er der Meinung war, daß es unauffälliger und ungefährlicher sei, wenn eine Frau mit dem Paket durch die Stadt fahre. Die Angeklagte führte den Auftrag aus.

Aus eigenem Antriebe beschloß die Angeklagte, eine Werbetätigkeit für die KPÖ zu entfalten. Ihr Vorhaben teilte sie dem Funktionär Greif mit, der abriet und sie warnte, weil er befürchtete, daß sie ihn durch Unvorsichtigkeiten in Gefahr bringe. Sie blieb bei ihrem Entschluß. In ihrer Arbeitsstätte lernte sie eine jüngere Ostarbeiterin Katja kennen und führte sie der Funktionärin Günzburg zu, weil sie der Auffassung war, daß Katja in der KPÖ Verwendung finden könne. - Zufällig kam sie im Wartezimmer eines Wiener Arztes mit der Hilfsarbeiterin Leopoldine Padaurek zusammen. Zwischen ihnen entwickelte sich eine Freundschaft. Sie besuchten sich gegenseitig in ihren Wohnungen. Nachdem die Angeklagte im Laufe der Unterhaltungen die Überzeugung gewonnen hatte, daß Leopoldine Padaurek marxistisch eingestellt war, gab sie sich als Mitarbeiterin in der verbotenen kommunistischen Bewegung zu erkennen. Ihre Werbung hatte bei Leopoldine Padaurek Erfolg. Zweimal überließ die Angeklagte je 10 kommunistische Flugblätter der Ehefrau Leopoldine Padaurek, die hiervon 5-10 Stücke an den Angeklagten Ryba weitergab. Einige Male hörte die Angeklagte Meller die deutschsprachigen Nachrichten des Londoner Senders in der Wohnung der Ehefrau Padaurek. Im Frühsommer 1943 teilte die Angeklagte Meller der Frau Padaurek mit, daß sie mit einem gehobenen Funktionär der Stadtleitung gut bekannt sei, der den Wunsch geäußert habe, gesinnungstüchtige Kommunisten aus Wiener Großbetrieben kennenzulernen. Als solchen bezeichnete Frau Padaurek den ihr seit längerer Zeit bekannten Angeklagten Ryba und führte ihn wunschgemäß bei einem Straßentreff mit der Angeklagten Meller zusammen, die bei einer

weiteren

weiteren Zusammenkunft die Bekanntschaft des Ryba und dessen ebenfalls im Simmeringer Gaswerk beschäftigten Schwagers Kralik mit dem Funktionär Greif vermittelte.

Im Juli 1943 zahlte die Angeklagte Meller aus eigenen Mitteln 30 RM für die Zwecke der KPÖ an Beer. Später übernahm sie von ihm etwa 600 RM Parteigelder zur Aufbewahrung und versteckte diesen Betrag in einer Schüssel in ihrer Küchenkredenz. Bei ihrer Festnahme konnten noch 512,62 RM sichergestellt werden.

2.) Im Gaswerk Simmering bestand bereits seit 1939 eine kommunistische Rote Hilfe-Organisation, aus der die Familien der wegen marxistischer Betätigung festgenommenen und vom Gaswerk entlassenen Gefolgschaftsmitglieder unterstützt wurden. Im Januar oder Februar 1943 verstand es der kommunistische Funktionär Sedlacek, den Angeklagten Ryba zur Zahlung von Spenden für die Angehörigen der "Inhaftierten" zu bewegen. Ryba zahlte seine monatlichen Beiträge in Höhe von anfangs 1 RM, später 2 RM zunächst an Sedlacek, später an den im Gaswerk Simmering als Hauptkassierer der KPÖ tätigen Heizer Salzer. Als Sedlacek im Juli 1943 zur Wehrmacht einberufen wurde, zog Ryba auf dessen Veranlassung die Beiträge des Arbeitskameraden Drehergehilfen Braun ein und übernahm auch einmal von dem Schweißer Gold 4 RM. Diese Gelder lieferte er zusammen mit seinen eigenen Beiträgen an Salzer ab.

Seit Jahren verkehrte Ryba in der Wohnung der Eheleute Padaurek. Im Frühsommer 1943 erkundigte sich Frau Padaurek, ob Arbeiter im Simmeringer Gaswerk sich politisch betätigten. Auf Rybas Gegenfrage, wie sie das meine, warf Frau Padaurek die Frage auf, ob die Gasarbeiter für die kommunistische Partei etwas machten. Ryba antwortete, daß seines Wissens nur Kassierungen für die Angehörigen der Inhaftierten erfolgten. Darauf wollte Frau Padaurek wissen, ob von dem Sammelgeld im Gaswerk etwas übrig sei für eine Frau, die ebenfalls Angehörige von Inhaftierten kenne, und erbot sich, Ryba mit der Frau bekannt zu machen. Ryba war einverstanden. Schon nach 2 Tagen begab sich Ryba auf Geheiß der Frau Padaurek zu dem Viadukt der Ostbahn an der Simmeringer Hauptstraße, wo sie und die Angeklagte Meller bereits auf ihn warteten. Frau Padaurek stellte Ryba als den "Mann vom Gaswerk" vor. Die Angeklagte Meller, deren Name ebenfalls nicht genannt wurde, ließ sich über das Sammeln für die Rote Hilfe im Simmeringer Gaswerk Bericht erstatten. Im Laufe der politischen Unterhaltung bei einem zweiten Straßentreff

erbot

erbot sie sich, eine Zusammenkunft des Ryba mit einem höheren KP-Funktionär zu vermitteln. Da sie auch den Wunsch geäußert hatte, einen maßgebenden Gesinnungsfreund aus dem Gaswerk persönlich kennenzulernen, setzte Ryba seinen Schwager Kralik in Kenntnis, der sich ihm zu dem dritten mit der Angeklagten Meller verabredeten Straßentreff anschloß. Sie begaben sich im Juli oder August 1943 nach eingetretener Dunkelheit zum Guttenberg-Lichtspielhaus am Rennweg, wo sie von der Angeklagten Meller erwartet wurden, die sie zu dem in der Nähe der Boerhaavegasse wartenden Juden Greif geleitete und zugleich wieder verschwand. Namen wurden bei dieser Zusammenführung nicht genannt. Greif erkundigte sich, welche politische Tätigkeit Ryba und Kralik im Gaswerk ausübten. Ryba berichtete über die Beitragszahlungen zur Unterstützung der Angehörigen Inhaftierter. Nachdem Greifs Frage, ob Lit.-Material im Gaswerk verbreitet werde, verneinend beantwortet war, schlug er vor, von den übrigbleibenden Geldbeträgen eine Schreibmaschine anzuschaffen und selbst Flugschriften herzustellen. Solange noch keine Schreibmaschine gekauft worden sei, wollte er ihnen Propagandamaterial liefern. Am Schluß dieser Aussprache vereinbarte Greif mit Ryba und Kralik getrennte Treffs.

Entsprechend Greifs Anregung beschloßen Kralik und Ryba, unter Hinzuziehung von zwei verlässlichen Gesinnungsgenossen eine kommunistische Betriebszelle im Gaswerk zu gründen.

Im August 1943 fand in Kraliks Wohnung eine geheime Zusammenkunft statt, zu der Kralik den Hauptkassierer Salzer der Roten Hilfe im Gaswerk und Ryba den ebenfalls im Gaswerk beschäftigten Lokomotivführer Lusk mitbrachte. Kralik sprach von dem Aufbau von Betriebszellen im Gaswerk und in den größeren Fabriken in Simmering, der Werbung von Mitgliedern und Einziehung von Beiträgen von mindestens 2 RM monatlich. Er führte weiter aus, daß auch Geld zur Anschaffung einer Schreibmaschine und eines Abziehapparates bereitgehalten werden müsse, damit jederzeit Flugschriften hergestellt werden könnten. Anschließend wurde die Besetzung der Funktionärstellen erörtert und beschloßen. Zum Leiter der Betriebszelle wurde Ryba bestellt, nachdem Kralik erklärt hatte, daß Ryba auch deswegen dazu geeignet sei, weil dieser der Polizei bisher nicht bekannt geworden sei. Ryba konnte jedoch seine Tätigkeit nicht ausüben, weil Greif bald darauf festgenommen wurde.

Von der Ehefrau Padaurek erhielt Ryba im Sommer 1943 5-10 im

Abzieh-

Abziehverfahren hergestellte, mit KP unterzeichnete, an die Arbeiter gerichtete Flugschriften, von denen er eine seinem Arbeitskameraden Braun und 4 dem Gaswerksdreher Lusk zur Weitergabe an diejenigen Arbeitskameraden überließ, bei denen Spenden für die Rote Hilfe einkassiert wurden. Die übrigen Flugschriften will er vernichtet haben.

Ryba zahlte bis Oktober 1943 - also bis kurz vor seiner erneuten Einberufung zur Wehrmacht - seine Beiträge und die seines Arbeitskameraden Braun an den Hauptkassierer Salzer.

Daß Ryba sich als Soldat kommunistisch oder sonstwie staatsfeindlich betätigt hat, haben die Ermittlungen nicht ergeben.

3.) Der Angeklagte Fischer lernte Ende 1942 den Greif als den "französischen Zivilarbeiter Alphonse Müller" in der gemeinsamen Arbeitsstätte in der Schraubenfabrik Spaniel in Wien kennen. Anfangs war Greif sogar Schichtführer und Vorgesetzter des Angeklagten Fischer. Außerdem war Greif auf Grund seiner deutschen Sprachkenntnisse als Dolmetscher in den Werkstätten tätig. Nachdem Fischer etwa 2 Monate unter Greif gearbeitet hatte, erkundigte sich dieser nach Bekanntschaften des Fischer mit Leuten, die an der Februarrevolte 1934 teilgenommen hatten. Fischer, der zur Zeit des sozialdemokratischen Putsches im Februar 1934 erst 17 Jahre alt war, konnte keine Auskunft erteilen. Bald darauf überließ Greif dem Angeklagten Fischer eine kommunistische Schrift und betonte dabei, daß er sie aus Frankreich mitgebracht habe. Fischer gab sie nach dem Lesen aufforderungsgemäß an Greif zurück. Greif bat, darüber nicht zu sprechen. Nach einiger Zeit händigte Greif dem Angeklagten Fischer 10 bis 12 Stücke der kommunistischen Zersetzungsschrift "An die Männer und Frauen Österreichs" mit der Aufforderung aus, sie vorsichtig an Bekannte weiterzugeben. Fischer las ein Stück, zerriss sie und warf sie in die Toilette der Arbeitsstätte, ließ aber Greif in dem Glauben, die Hetzblätter an andere weitergegeben zu haben. Greif wollte durchaus die Empfänger der Flugschriften kennen lernen. Darauf bestellte Fischer, der inzwischen selbst Schichtführer geworden und nicht mehr Untergebener des Greif war, diesen zweimal zu Treffs, zu denen niemand erschien, weil Fischer die Treffs fingiert hatte. Greif, der darüber sichtlich verärgert war, behelligte den Angeklagten Fischer eine Zeitlang nicht mehr. Als aber Fischer im August 1943 eine Urlaubsreise nach Kärnten antreten wollte, drängte

te Greif ihm 10 Stücke der Zersetzungsschrift "Bomben auf Wiener-Neustadt" auf, die in Kärnten verteilt werden sollten. Auch diese Flugblätter zerriss Fischer und warf sie in die Tonne des Betriebes. Nachdem Fischer von seinem Urlaub aus Kärnten zurückgekehrt war, erkundigte sich Greif nach der Stimmung der Bevölkerung und nach der Möglichkeit, mit den Partisanen in Oberkrain in Verbindung zu treten. Da er keine befriedigenden Antworten erhielt, setzte er in der Folgezeit seine Werbungsversuche bei Fischer nicht mehr fort.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Einlassungen der Angeklagten, den Aussagen der beiden im Sitzungsprotokoll genannten Staatspolizeibeamten, die die Ermittlungen und Vernehmungen im Vorverfahren geführt haben, sowie den in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesenen Flugblättern.

III. Würdigung.

Die Angeklagten Ryba und Fischer haben eine mit dem oben geschilderten, sie betreffenden Sachverhalt übereinstimmende Tatschilderung gegeben.

Ryba hat folgendes ausgeführt: Nach dem Anschluß im Jahre 1938 sei er durch wiederholte Vorträge nationalsozialistischer Redner in seiner Arbeitsstätte für die nationalsozialistische Weltanschauung begeistert worden und habe sich innerlich ganz umgestellt. Seinen Willen, in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft mitzuarbeiten, habe er durch seinen Eintritt in das NSKK bekundet. Dadurch habe er sich jedoch seiner Ehefrau stark entfremdet, die ihre beiden kommunistisch eingestellten, emigrierten Brüder sehr geliebt und sich nicht damit habe abfinden können, daß er als ehemaliger Schutzbündler dem NSKK angehöre. Um ein besseres Verhältnis zu seiner Frau wieder herzustellen, habe er sich entschlossen, sich in der Roten Hilfe zu betätigen. Dann sei er immer mehr in Kommunistenkreise hineingeraten und habe nicht den Mut gefunden, sich zurückzuziehen. Aber bei einem mit Greif vereinbarten Sondertreffen sei er absichtlich ausgeblieben. Nachdem er im November 1943 wieder Soldat geworden und aus eigener Anschauung die schlechte Lage der Arbeiterschaft in der Sowjetunion kennengelernt habe, sei ihm sein begangenes Unrecht klar zum Bewußtsein gekommen. Er will sich bemüht haben, seine Verfehlungen durch besonders gute Ausführung des Dienstes wieder gutzu-

machen. Die Anerkennung seiner Vorgesetzten habe in seiner Beförderung zum Gefreiten am 1. Februar 1944 Ausdruck gefunden. Ryba bittet um Frontbewährung.

Der Angeklagte Ryba hat sich ganz bewußt zunächst in die Rote Hilfe, die zu den zugkräftigsten Werbungsmiteln der KPÖ gehört, eingegliedert, sodann dem kommunistischen Funktionär Greif zuführen lassen, von ihm Richtlinien über die kommunistische Tätigkeit entgegengenommen, an der geheimen Zusammenkunft in Kraliks Wohnung teilgenommen, wo die Errichtung einer kommunistischen Betriebszelle im Gaswerk ausführlich erörtert und mit seinem Einverständnis beschlossen wurde. An der Ausübung der von ihm freiwillig übernommenen Funktion als Leiter der Betriebszelle ist Ryba lediglich durch die alsbald darauf erfolgte Festnahme des Greif gehindert worden, weil die Verbindung nach oben zur kommunistischen Bezirksleitung abbrach. Die Verhaftung des Greif hat den Angeklagten Ryba zwar vorsichtiger gemacht, aber keineswegs zur Umkehr gebracht; denn er ist weiterhin durch Zahlen und Einsammeln von Beiträgen bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht für die KPÖ tätig gewesen. Er hat sich auch nicht gescheut, kommunistische, auf Beeinflussung grösserer Volkskreise gerichtete Schriften an Gesinnungsfreunde weiterzugeben. Als verstandesreifer Mann ist Ryba sich darüber im Klaren gewesen, daß er durch seine Förderung der organisatorischen und propagandistischen Wühlarbeit der KPÖ die Geschlossenheit der inneren Front, die unerläßliche Voraussetzung für unseren Sieg ist, unterhöhlte und den bolschewistischen Todfeind begünstigte (§§ 80, 83 II und III Ziffer 1, 3, § 91b 73 StGB).

Ryba hat an der weltanschaulichen Schulung des NSKK teilgenommen, als NSKK-Mann das Treugelöbnis abgelegt und als Soldat den Eid auf den Führer geleistet. Trotzdem ist er im Jahre 1943 seinem Volk und Vaterland in den Rücken gefallen. Er hat sich damit selbst aus der deutschen Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Nur die Todesstrafe wird seiner schweren Tat und Schuld gerecht. Damit verliert er auch die Wehrwürdigkeit (§ 31 MStGB.). Weil er als Eidbrüchiger seine Treuepflichten schwer verletzt hat, sind ihm die staatsbürgerlichen Rechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die Angeklagte Meller hat im Vorverfahren nach anfänglichem Leugnen den oben dargestellten äußeren Tathergang, soweit sie daran beteiligt ist, eingeräumt. In der Hauptverhandlung hat sie

anfangs

anfangs durch bestimmtes Bestreiten, Nichterinnernkönnen oder dadurch, daß sie schwerbelastenden Vorgängen harmlose Deutungen anzudichten versuchte, in typisch jüdisch-kommunistischer Weise den Sachverhalt zu verdunkeln versucht. Nachdem sie die Erfolglosigkeit ihrer Verteidigungsart eingesehen hätte, ist sie nach und nach zu wesentlichen Teilen ihres früheren Geständnisses zurückgekehrt und hat zugegeben, ihrem Geliebten Greif von November 1942 bis zur Festnahme am 28. August 1943 in ihrer Wohnung dauernd Unterkunft gewährt, den Besuch des Beer, Kubasta und der Frieda Günzburg in ihrer Wohnung geduldet, auf Geheiß des Beer mehrere Hundert von der Günzburg übernommene Schriften in ihrer Wohnung verwahrt, der Frau Schneider eine größere Anzahl Schriften ausgehändigt, ein in ihrer Wohnung von Beer erhaltenes Paket ihm weisungsgemäß noch an demselben Abend überbracht, Ryba durch Frau Padaurek kennengelernt und ihn ihrem Geliebten Greif bei einem Straßentreff zugeführt und schließlich die Katja der Günzburg vorgestellt zu haben. Der Senat hat aber unbedenklich ihre einräumenden Einlassungen im Ermittlungsverfahren, die sie nach der einwandfreien Bekundung des in der Hauptverhandlung als Zeugen gehörten polizeilichen Vernehmungsbeamten ohne jeden Zwang oder sonstige gearteten Druck abgegeben hat, in vollem Umfange der Sachfeststellung zugrunde gelegt, da sie offenbar der Wahrheit entsprechen und mit den selbstbelastenden Tatschilderungen Mitschuldiger übereinstimmen (siehe auch Urteil gegen Kralik u. andere vom 27. September 1944 (5 H 78/44)).

Die Angeklagte Meller ist bereits vor dem Anschlusse von der SAJ zur Roten Hilfe, einer Nebenorganisation der KPÖ, übergewechselt. Schon damals kannte sie die kommunistische Betätigung ihres Geliebten Greif jedenfalls in großen Umrissen. Als dieser im November 1942, von Frankreich kommend, in Wien wieder eintraf, gewährte sie ihm Unterschlupf. Bei den engen persönlichen und räumlichen Verhältnissen ist es ganz selbstverständlich, daß sie über sein hochverräterisches Vorhaben im Bilde war. Mag sie auch anfangs aus sexueller Hörigkeit ihm gestattet haben, in ihrer Wohnung eine Litstelle einzurichten, so hat sie doch später aus eigenem Entschluß - entgegen seinem Abraten - sich als Werberin und Zuführerin betätigt, woraus ihr Tätervorsatz ersichtlich ist. Sie hat sich durch den vertrauten Umgang mit Greif und den anderen führenden Funktionären die erforderliche Klarheit und Einsicht in die Zusammenhänge verschafft, ganz bewußt der Leitung der illegalen KPÖ in

Wien untergeordnet, sich deren Aufbau aus freien Stücken eingefügt, den organisatorischen Zusammenhalt zu erweitern versucht und in umfangreicher Weise kommunistische Flugschriften, die sie nach der festen Überzeugung des Senats auch gelesen hat, in ihrer Wohnung versteckt und der Verbreitung zugeführt. (§§ 80, 83 II und III Ziff. 1 und 3 StGB.). Als Halbjüdin und eingeschworene Gegnerin des Nationalsozialismus war ihr Streben auf den Sieg der Sowjet-Union gerichtet. Sie hat sich auch eines Verbrechens der Feindbegünstigung schuldig gemacht (§ 91 b StGB.). Außerdem waren die durch ihre Hände gegangenen Hetzschriften "Stalingrad-Tunesien" nach ihrem klaren Inhalte dazu bestimmt, den Selbstbehauptungswillen des deutschen Volkes zu zersetzen. Das lag auch in der Absicht der Angeklagten Meller (§ 5 Nr.1 KSSVO).

Nach fachärztlichem Gutachten ist sie vermindert zurechnungsfähig (§ 51 II StGB.); denn bei ihr ist eine epileptische Charakterveränderung festgestellt worden, wodurch das Hemmungsvermögen erheblich herabgesetzt ist. Der Senat hat aber von der Strafmilderungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht; denn auch dieser Fall zeigt wieder, daß die von Psychopathen ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit mindestens so groß ist wie bei Gesunden. Nach Zeit, Dauer, Art und Umfang ihrer reichsfeindlichen Betätigung kam nur die gesetzliche Höchststrafe im Interesse der Sicherheit der deutschen Volksgemeinschaft in Betracht.

Trotz der Ehrlosigkeit des Verhaltens der Angeklagten Meller hat der Senat von der Aberkennung der Ehrenrechte Abstand genommen, da sie als Staatenlose keine staatsbürgerlichen Rechte in Großdeutschland ausüben kann.

Die bei ihr sichergestellten kommunistischen Parteigelder in Höhe von 512,62 RM waren einzuziehen (§ 86a StGB.).

Der Angeklagte Fischer hat eingeräumt, nach Empfang des kommunistischen Flugblattes in Erinnerung an die Erkundigung des Greif nach Personen, die an der Februarrevolte 1934 beteiligt gewesen seien, erkannt zu haben, daß Greif ein Kommunist war, der durch ihn (Fischer) Verbindungen suchte. Er will nicht gewagt haben, gegen seinen damaligen "unangenehmen Vorgesetzten, der ihn beruflich eingeschüchtert habe, etwas zu unternehmen". Nach Erhalt der weiteren Flugblätter will Fischer deshalb nicht den Mut zu einer Meldung aufgebracht haben, weil er gewußt habe, daß er sich durch sein Schweigen nach dem Lesen des ersten Flugblattes nicht richtig verhalten und befürchtet habe, durch eine verspätete Anzeige selbst betroffen zu werden. Er habe daher nur den Ausweg gesehen

gesehen, Greif durch allerlei Ausreden und Ausflüchte loszuwerden. Bis zu seiner Vernehmung durch die Staatspolizei sei er immer der Meinung gewesen, daß "Alphonse Müller" ein kommunistisch eingestellter Franzose sei. Erst durch die Vorhalte bei diesem Verhör habe er erfahren, daß dessen richtiger Name "Greif" lautete, der von Frankreich, als französischer Zivilarbeiter getarnt, nach Wien zurückgekehrt war, um hier die KPÖ wieder aufzubauen. Nunmehr habe er sich auch daran erinnert, daß "Alphonse Müller" einmal gesprächsweise während der Arbeit gesagt habe, er (Fischer) könne zu ihm auch ruhig im Wiener Dialekt sprechen, was ihm damals nicht aufgefallen sei, da "Alphonse Müller" zwar gut deutsch, aber immer mit starkem französischen Akzent gesprochen habe und im Betriebe auch als Dolmetscher tätig gewesen sei.

Diese Schutzbehauptungen des Angeklagten Fischer blieben unwiderlegt.

Auf Grund der glaubhaften Einlassungen des Angeklagten Fischer steht fest, daß er bereits nach Empfang des ersten Flugblattes zutreffend erkannt hat, einen kommunistisch eingestellten Franzosen vor sich zu haben, der bestrebt war, deutschen Arbeitern den Inhalt eines staatsfeindlichen Flugblattes zur Kenntnis zu bringen und Verbindung mit Gesinnungsgenossen in Wien anzuknüpfen. Durch eine rechtzeitige Meldung hätte er sofort zur Unschädlichmachung des Greif beitragen können. Berufliche Nachteile brauchte er nicht zu befürchten, denn Greif wäre sofort in Haft genommen worden. Mit welcher Hartnäckigkeit Greif sein hochverräterisches Ziel verfolgte, ersah Fischer daraus, daß Greif ihm in der Folgezeit mehrfach Flugschriften aufdrängte, um das zersetzende Gift in die breiten Massen zu tragen, und sogar den Plan erwog, mit Partisanen reichsfeindliche Beziehungen aufzunehmen. Bei der erkannten grossen Einsatzbereitschaft des Greif war es die selbstverständliche Pflicht des Angeklagten Fischer, den Greif, der sich ihm in so staatsgefährlicher Weise genähert hatte, bei einer deutschen Behörde zur Anzeige zu bringen. Statt dessen hat er zu Beginn seines ersten polizeilichen Verhörs Nichtwissen vorgeschützt, um sich selbst zu schonen. Eine erfolgreiche Abwehr hochverräterischer Umtriebe setzt ein energisches Vorgehen gegen vorsätzliche Unterlassungen der Anzeigepflicht voraus. Auch unter Berücksichtigung der Tatzeit hat der Senat einen besonders schweren Fall der Verletzung der Anzeigepflicht bejaht. (§ 139 I und II StGB.). Mildernd ist zu

Gunsten

Gunsten des bisher politisch niemals hervorgetretenen Angeklagten Fischer ins Gewicht gefallen, daß er sich allen Werbungsversuchen des kommunistischen Funktionärs innerlich ablehnend verhalten hat. Aus allen diesen Gründen hat der Senat gegen Fischer auf sechs Jahre Zuchthaus als sühnende und abschreckende Bestrafung erkannt und ihm die staatsbürgerlichen Rechte auf die gleiche Zeitdauer abgesprochen.

Die Anrechnung des von ihm nichtverschuldeten Teiles der erlittenen Untersuchungshaft entspricht der Billigkeit (§ 60 StGB.).

Als Verurteilte müssen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens tragen (§§ 465, 466 StPO.).

gez. Dr. Merten

Dr. Makart.

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde beim
Landgericht Wien als Sondergericht

7 AR 8/45

Durch den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in
zu 7 J 139/44 Berlin
an den

Herrn Reichsminister der Justiz in
zu IV g 1 1443/44. Berlin

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles
an Karl R y b a

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 7.1.1945

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten am 23.2.1945
ohne Besonderheiten Vollstreckt.

Beglaubigt:

I.v.

Dr. Lillich
Erster Staatsanwalt.


Justizinspektorin.



Wien 64, am 23. Feber 1945
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: A 27-5-60

12a

1a

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
IV 1 a - B.Nr.2110/43



Karl Ryba,

städt.Gasarbeiter z.Zt.Gefreiter,
am 31.7.1906 Wien geb., DRA., rk., vh.,
Wien XI., Simmeringer Hauptstrasse
Nr.142-150/II/2/8 whft.

Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat



11/11/43

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr.2110/43 - IV 1 a



M E L L E R Theresia,

Kaffeehausköchin, am 27.1.1918 zu Wien geboren,
Mischung I. Grades, staatenlos, rk., led., in
Wien XI., Römersthalgasse 5/2 whg.-
in Haft seit 28.8.1943.



1943